

**Informationen für schweinehaltende, landwirtschaftliche Betriebe zur
Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport
vom 22. Dezember 2004**

Andrea Scholz, LSZ Boxberg

Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport gilt seit dem 05. Januar 2007 EU-weit. Die Verordnung regelt den Transport von Tieren, der in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt wird. Von der Verordnung ausgenommen ist der Transport von Tieren, der unter Anleitung des Tierarztes unmittelbar in eine bzw. aus einer Tierarztpraxis oder Tierklinik erfolgt. Bund und Länder sind in der Abklärung, ob innerbetriebliche Transporte von Tieren durch den Landwirt der Verordnung unterliegen.

Die Verordnung regelt sehr genau wer innerhalb der gesamten Transportkette vom Verladen, über Sammelstellen bis hin zum Schlachthof für das Wohlbefinden der Tiere verantwortlich ist.

Es gelten unterschiedliche Bestimmungen für:

- 1:** Landwirte die ihre **eigenen Tiere** mit ihrem **eigenen Transportmittel** von **weniger als 50 km** ab **ihren Betrieb** transportieren (Artikel 1, Abs. 2b).
- 2:** Personen, die Tiere ab dem Versandort bis zum Bestimmungsort über eine Strecke von **maximal 65 km** transportieren (Artikel 6, Abs. 7).
- 3:** Personen, die Tiertransporte über eine Strecke von **mehr als 65 km** durchführen bedürfen der Zulassung als Transportunternehmer (Artikel 6, Abs. 1).

Zu 1: Landwirt transportiert eigene Tiere mit eigenem Transportmittel weniger als 50 km ab seinem Betrieb

Hier gelten die allgemeinen Bedingungen für den Transport von Tieren des Artikels 3 sowie die Vorschriften über die behördlichen Kontrollen gemäß Artikel 27.

Artikel 3: Allgemeine Bedingungen für den Transport von Tieren

Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten.

Darüber hinaus müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Vor der Beförderung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten und den Bedürfnissen der Tiere während der Beförderung Rechnung zu tragen.
- b) Die Tiere sind transportfähig.
- c) Die Transportmittel sind so konstruiert, gebaut und in Stand gehalten und werden so verwendet, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.

d) Die Ver- und Entladevorrichtungen sind so konstruiert, gebaut und in Stand gehalten und werden so verwendet, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.

e) Die mit den Tieren umgehenden Personen sind hierfür in angemessener Weise geschult oder qualifiziert und wenden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weder Gewalt noch sonstige Methoden an, die die Tiere unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen könnten.

f) Der Transport zum Bestimmungsort erfolgt ohne Verzögerungen, und das Wohlbefinden der Tiere wird regelmäßig kontrolliert und in angemessener Weise aufrechterhalten.

g) Die Tiere verfügen entsprechend ihrer Größe und der geplanten Beförderung über ausreichend Bodenfläche und Standhöhe.

h) Die Tiere werden in angemessenen Zeitabständen mit Wasser und Futter, das qualitativ und quantitativ ihrer Art und Größe angemessen ist, versorgt und können ruhen.

Zu b) Transportfähigkeit

In diesem Fall wird die Transportfähigkeit nach den allgemeinen Kriterien beurteilt. Somit könnte beispielsweise eine hochträchtige Sau auch noch drei bis fünf Tage vor dem Abferkeltermin als transportfähig angesehen werden, sofern keine weiteren belastenden Elemente hinzu kommen bzw. vorliegen (siehe Anlage 1).

Zu 2: Landwirt transportiert Tiere über 50 km bis 65 km

Für Landwirte, die Transporte deren Strecke zwischen Versandort vom Bestimmungsort maximal 65 km betragen durchführen gelten alle Bestimmungen der Verordnung. Es müssen die entsprechenden technischen Vorschriften aus Anhang I der o. g. Verordnung eingehalten werden (siehe Anlage 1) und Begleitpapiere mitgeführt werden.

Wenn beim Transport die Bedingungen des Punktes 1 nicht erfüllt werden, hat der Landwirt als Tierhalter zum Beispiel nach Artikel 8 dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Vorschriften des Anhang I über die Transportfähigkeit und des Anhangs III zum Verladen, Entladen und zum Umgang mit den Tieren eingehalten werden. Trächtige Sauen dürfen zum Beispiel bei einer Tragezeit von 115 Tagen nur noch bis zum 12. Tag vor dem geplanten Geburtstermin transportiert werden und erst eine Woche nach dem Abferkeln gelten die Sauen wieder als transportfähig (siehe Anlage1).

Die Begleitdokumenten, die im Transportmittel mitzuführen sind, müssen nach Artikel 4 folgende Angaben enthalten:

- a) Herkunft und Eigentümer der Tiere;
- b) Versandort;
- c) Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung;
- d) vorgesehener Bestimmungsort;
- e) voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung.

Eine besondere Form ist hierfür nicht vorgegeben.

Bildungs- und Wissenszentrum Boxberg
- Schweinehaltung, Schweinezucht -
(Landesanstalt für Schweinezucht - LSZ)

Parallel hierzu müssen gewerbliche Transporteure nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften ein Transportkontrollbuch (§ 20 der Viehverkehrsverordnung) mitführen. Gewerbliche Transporteure, die der Dokumentationspflicht nach Viehverkehrsverordnung unterliegen und das Transportkontrollbuch mit einer Spalte zur Eintragung der voraussichtlichen Dauer der geplanten Beförderung nach Artikel 4 der VO ergänzen, würden die Anforderungen beider Verordnungen erfüllen (siehe Muster Anlage 2).

Zu 3: Landwirt transportiert Tiere über 65 km

Im Unterschied zu Punkt 2 gelten für Transporte, deren Entfernung über 65 km zwischen Versand- und Bestimmungsort betragen **zusätzliche** Regelungen.

Werden Transporte mit einer Entfernung von über 65 km durchgeführt, bedarf es auch für den Landwirt einer Zulassung als Transportunternehmer. Bei dem Zulassungsverfahren kommt es darauf an, ob die Transporte über 65 km Entfernung weniger als 8 Stunden dauern (ab dem Zeitpunkt der Bewegung des ersten Tieres des Verladevorganges) oder ob das Straßentransportmittel für einen Transport von über 8 Stunden ausgelegt sein soll.

Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung als Transportunternehmer nach Artikel 10 ist zum Beispiel, dass man über ausreichende und angemessene Ausrüstung verfügt, um den rechtlichen Vorgaben nachzukommen. Der Nachweis der angemessenen Ausrüstung in Bezug auf das Fahrzeug kann mittels Vorlage geeigneter Fahrzeugunterlagen (z.B. Kfz-Schein, Herstellerbeschreibung) erfolgen. Eine einzelfallbezogene Überprüfung der Fahrzeuge bleibt davon unberührt.

Die Zulassung als Transportunternehmer ist auf 5 Jahre begrenzt und muss bei Bedarf erneut beantragt werden. In Baden-Württemberg sind die Landkreise oder Stadtkreise, in dem der Antragsteller ansässig ist, für die Zulassung zuständig.

Ein weiteres Element ist, dass nach Artikel 6 Absatz 5 Straßenfahrzeuge für Transporte über 65 km nur von Personen gefahren oder als Betreuer begleitet werden dürfen, die über einen Befähigungsnachweis gemäß Artikel 17 Absatz 2 der VO verfügen. Ab dem 05. Januar 2008 werden Befähigungsnachweise gefordert. Danach muss der betroffene Personenkreis einen Lehrgang erfolgreich abgeschlossen und eine von der zuständigen Behörde anerkannte Prüfung abgelegt haben.

Bis auf Weiteres ist vorgesehen, den Befähigungsnachweis wie folgt zu erteilen:

A: Personen, die im Besitz einer Sachkundebescheinigung sind oder eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 13 Absatz 7 Nr. 1 und 2 TierSchTrV haben, müssen lediglich einen Lehrgang über den Inhalt der Bestimmungen der VO besuchen und eine Prüfung hierzu ablegen. Dabei sollte der angebotene Lehrgang und die Prüfung nicht mehr als 2 bis 3 Stunden betragen. Satz 1 gilt auch für Landwirte und deren Angehörige, die nach Artikel 2 Buchstabe c) der Verordnung (EG) 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen eine landwirtschaftliche Tätigkeit in dem Umfang ausüben, dass ein Gemeinsamer Antrag (z.B. Betriebsprämie, MEKA) gestellt werden kann.

B: Personen, die nicht unter Buchstabe A. fallen, müssen den Lehrgang gemäß Anhang IV der VO in vollem Umfang mit abschließender Prüfung absolvieren.

Nach der deutschen Tierschutztransportverordnung bot die Deula Kirchheim GmbH (www.deula.de) bisher Schulungen für Tiertransporteure (Fahrer und Begleiter) zur Erlangung der Sachkunde an. Sie hat ihr grundsätzliches Interesse bekundet, weiterhin Schulungen durchzuführen.

Lehrgänge für den Personenkreis nach Buchstabe A können von den zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder von anderen Einrichtungen in Absprache mit den zuständigen Behörden durchgeführt werden.

Anlage 1

Auszug des Anhang I Technische Vorschriften

aus der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport

Hier: beim Straßentransport von Hausschweinen mit einer Beförderungszeit von maximal 8 Stunden

Kapitel I

<i>Transportfähigkeit</i>
Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben.
Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig. Dies gilt vor allem in folgenden Fällen: a) Die Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen. b) Sie haben große offene Wunden oder schwere Organvorfälle. c) Es handelt sich um trächtige Tiere in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium (90 % oder mehr) oder um Tiere, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind. d) Es handelt sich um neugeborene Säugetiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist. e) Es handelt sich um weniger als drei Wochen alte Ferkel es sei denn, die Tiere werden über eine Strecke von weniger als 100 km befördert.
In folgenden Fällen können kranke oder verletzte Tiere jedoch als transportfähig angesehen werden: a) Sie sind nur leicht verletzt oder leicht krank, und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen; in Zweifelsfällen ist ein Tierarzt hinzuziehen b) Sie werden für die Zwecke der Richtlinie 86/609/EWG des Rates (1) befördert, soweit die Krankheit bzw. die Verletzung im Zusammenhang mit einem Versuchsprogramm steht. c) Sie werden unter tierärztlicher Überwachung zum Zwecke oder nach einer medizinischen Behandlung oder einer Diagnosestellung befördert. Transporte dieser Art sind jedoch nur zulässig, soweit den betreffenden Tieren keine unnötigen Leiden zugefügt bzw. die Tiere nicht misshandelt werden. d) Es handelt sich um Tiere, die einem im Rahmen der Tierhaltungspraxis üblichen tierärztlichen Eingriff unterzogen wurden, wie z. B. der Enthornung oder Kastration, wobei die Wunden vollständig verheilt sein müssen.
Für den Fall, dass Tiere während des Transports erkranken oder sich verletzen, werden sie von den anderen Tieren abgesondert und erhalten so schnell wie möglich erste Hilfe. Sie werden von einem Tierarzt untersucht und behandelt und unter Vermeidung unnötiger Leiden erforderli-

Bildungs- und Wissenszentrum Boxberg
- Schweinehaltung, Schweinezucht -
(Landesanstalt für Schweinezucht - LSZ)

chenfalls notgeschlachtet oder getötet.

Tieren, die transportiert werden sollen, werden keine Beruhigungsmittel verabreicht, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich, um das Wohlbefinden der Tiere zu gewährleisten, und selbst dann nur unter tierärztlicher Kontrolle.

Kapitel II

Transportmittel (Straßenfahrzeug)

Transportmittel, Transportbehälter und ihre Ausrüstungen sind so konstruiert und gebaut und sind so Instandzuhalten und zu verwenden, dass

- a) Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist;
- b) die Tiere vor Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen geschützt sind, d. h. sie müssen stets überdacht sein;
- c) sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind;
- d) die Tiere nicht entweichen oder herausfallen und den Belastungen durch Bewegungen des Transportmittels standhalten können;
- e) für die beförderte Tierart eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet ist;
- f) die Tiere zur Kontrolle und Pflege zugänglich sind;
- g) die Bodenfläche rutschfest ist;
- h) die Bodenfläche so beschaffen ist, dass das Ausfließen von Kot oder Urin auf ein Mindestmaß beschränkt wird;
- i) eine zur Kontrolle und Pflege der Tiere während des Transports ausreichende Lichtquelle gewährleistet ist.

Innerhalb des Laderaums und auf jedem Zwischendeck steht genügend Platz zur Verfügung, damit eine angemessene Luftzirkulation über den stehenden Tieren gewährleistet ist, wobei ihre natürliche Bewegungsfreiheit auf keinen Fall eingeschränkt werden darf.

Die Trennwände sind fest genug, um dem Gewicht der Tiere standhalten zu können. Sie sind so konzipiert, dass sie schnell und leicht versetzt werden können.

Ferkel von weniger als 10 kg werden mit Einstreu oder gleichwertigem Material versorgt, um ihnen in Abhängigkeit von der Art und der Zahl der beförderten Tiere, der Beförderungsdauer und den Witterungsbedingungen Bequemlichkeit zu sichern. Exkrememente müssen ausreichend absorbiert werden können.

Fahrzeuge, in denen Tiere befördert werden, tragen eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung dahingehend, dass sie mit lebenden Tieren beladen sind

Straßenfahrzeuge führen angemessene Ver- und Entladevorrichtungen mit.

Kapitel III

<i>Transportpraxis Abschnitt 1: Verladen, Entladen und Umgang mit dem Tier</i>
<p>Dauern Ver- oder Entladevorgänge länger als vier Stunden, Geflügel ausgenommen, so</p> <ol style="list-style-type: none">a) müssen geeignete Anlagen vorhanden sein, die es gestatten, die Tiere ohne Anbindung außerhalb des Transportmittels zu halten, zu füttern und zu tränken;b) sind sie von einem entsprechend bevollmächtigten Tierarzt zu überwachen und es ist insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass das Wohlbefinden der Tiere während dieser Vorgänge nicht beeinträchtigt wird.
<p>Anlagen zum Ver- und Entladen von Tieren, einschließlich des Bodenbelags, sind so konstruiert und gebaut und werden so in Stand gehalten und verwendet, dass</p> <ol style="list-style-type: none">a) Verletzungen, Leiden, Erregung und Stress während der Tierbewegungen vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist; Flächen müssen in jedem Falle rutschfest und es müssen Schutzgeländer vorhanden sein, damit die Tiere nicht seitlich entweichen können;b) sie leicht gereinigt und desinfiziert werden können.
<p>Das Gefälle der Rampenanlagen beträgt auf horizontaler Ebene höchstens 20° oder 36,4 % bei Schweinen. Beträgt das Gefälle der Rampenanlagen mehr als 10° oder 17,6 %, so sind sie mit einer Vorrichtung, wie z. B. Querlatten, zu versehen, die es den Tieren ermöglicht, risikofrei und ohne Mühen hinauf- oder hinabzusteigen.</p>
<p>Hebebühnen und die oberen Ladeflächen sind mit einem Geländer gesichert, damit die Tiere während der Lade- und Entladevorgänge weder herausfallen noch entweichen können.</p>
<p>Werden in ein und demselben Transportmittel Tiere zusammen mit anderen Gütern befördert, so sind Letztere so zu verstauen, dass sie den Tieren weder Verletzungen noch Leiden oder Stress zufügen.</p>
<p>Beim Ver- und Entladen muss eine angemessene Beleuchtung gewährleistet sein.</p>
<p>Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none">a) Tiere zu schlagen oder zu treten;b) auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für die Tiere unnötige Schmerzen oder Leiden verursacht;c) Tiere mit mechanischen Mitteln, die am Körper befestigt sind, hoch zu winden;d) Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell hoch zu zerren oder zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihnen unnötige Schmerzen oder Leiden zugefügt werden;

Bildungs- und Wissenszentrum Boxberg

- Schweinehaltung, Schweinezucht -

(Landesanstalt für Schweinezucht - LSZ)

- e) Treibhilfen oder andere Geräte mit spitzen Enden zu verwenden;
- f) Tiere, die durch einen Bereich getrieben oder geführt werden, in denen mit anderen Tieren umgegangen wird, vorsätzlich zu behindern.

Die Verwendung von Elektroschockgeräten ist möglichst zu vermeiden. Sie dürfen allenfalls bei ausgewachsenen Rindern und bei ausgewachsenen Schweinen eingesetzt werden, die jede Fortbewegung verweigern, und nur unter der Voraussetzung, dass die Tiere genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben. Es dürfen nur Stromstöße von maximal einer Sekunde in angemessenen Abständen und nur an den Muskelpartien der Hinterviertel verabreicht werden. Sie dürfen nicht wiederholt werden, wenn das Tier nicht reagiert.

Mit folgenden Tieren wird getrennt umgegangen und sie werden getrennt transportiert:

- a) Tiere unterschiedlicher Arten;
- b) Tiere mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied;
- c) ausgewachsene Zuchteber,
- d) geschlechtsreife männliche Tiere und weibliche Tiere;
- e) rivalisierende Tiere.

a), b), c) und gelten nicht, wenn die betreffenden Tiere in verträglichen Gruppen aufgezogen wurden und aneinander gewöhnt sind. Sie gelten ebenfalls nicht, wenn die Trennung den Tieren Stress verursachen würde.

Abschnitt 2: Während des Transports

Das Raumangebot entspricht zumindest den in Kapitel VII für die jeweilige Tierart und das jeweilige Transportmittel festgelegten Werten.

Es ist für ausreichende Frischluftzufuhr zu sorgen, damit gewährleistet ist, dass den Bedürfnissen der Tiere unter Berücksichtigung der zu befördernden Anzahl und Art und der voraussichtlichen Witterungsbedingungen während der Beförderung in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

Während des Transports sind die Tiere je nach Art und Alter in angemessenen Zeitabständen und insbesondere nach Maßgabe der Bestimmungen des Kapitels V mit Futter und Wasser zu versorgen, und sie müssen ruhen können. Futter und Wasser müssen von guter Qualität sein und den Tieren so zugeführt werden, dass Verunreinigungen auf ein Mindestmaß beschränkt sind. Es ist gebührend zu berücksichtigen, dass sich die Tiere an die Art des Fütterns und Tränkens erst gewöhnen müssen.

Kapitel V

Zeitabstände für der Füttern und Tränken bei einer Beförderungsdauer bis zu acht Stunden

Für Hausschweine darf die Beförderungsdauer nicht mehr als acht Stunden betragen

Die maximale Beförderungsdauer von acht Stunden kann verlängert werden, sofern die zusätzlichen Anforderungen erfüllt sind.

Kapitel VII

<i>Raumangebot für Schweine</i>
Alle Schweine müssen mindestens liegen und in ihrer natürlichen Haltung stehen können.
Zur Erfüllung dieser Mindestanforderungen darf die Ladedichte bei Schweinen mit einem Gewicht von ungefähr 100 kg beim Transport 235 kg/m ² nicht überschreiten.
Rasse, Größe und körperliche Verfassung der Schweine können eine Vergrößerung der hier geforderten Mindestbodenfläche erforderlich machen; diese Mindestbodenfläche kann ferner entsprechend den Witterungsbedingungen und der Beförderungsdauer um bis zu 20 % größer sein.

